

Geschäftsordnung des gemeinsamen Ausschusses des Kooperationsraums Neckar im Kirchenbezirk Neckar-Bergstraße der Evangelischen Landeskirche Baden

§ 1 Name und Funktion des Ausschusses

(1) Der Ausschuss führt den Namen „Gemeinsamer Ausschuss im Kooperationsraum Neckar“ (im Folgenden „Ausschuss“ genannt).

(2) Der Ausschuss hat die Aufgabe, die Zusammenarbeit der Kirchengemeinden im Kooperationsraum zu fördern und zu gestalten. Der Ausschuss arbeitet dafür gemeinsam mit der Dienstgruppe der Hauptamtlichen im Kooperationsraum.

(3) Die Kirchengemeinden haben die folgenden Themenfelder in die gemeinsame Verantwortung des Kooperationsraums delegiert:

- Gottesdienst
- Kasualien
- Seelsorge & Diakonie
- gegenseitige Vertretung
- Religionsunterricht

Der Ausschuss ist für diese Themenfelder befugt, Beschlüsse im Namen der Kirchengemeinden im Kooperationsraum zu fassen

§ 2 Zusammensetzung des Ausschusses

(1) Der Ausschuss besteht aus den folgenden Mitgliedern:

- Je zwei Ehrenamtliche der Kirchengemeinden im Kooperationsraum
 - Evangelische Kirchengemeinde Edingen
 - Evangelische Kirchengemeinde Heddesheim
 - Evangelische Kirchengemeinde Ilvesheim
 - Evangelische Kirchengemeinde Ladenburg
 - Evangelische Kirchengemeinde Neckarhausen
- Zwei Hauptamtliche der Dienstgruppe im Kooperationsraum

(2) Falls die entsendenden Gremien keine festen Mitglieder benennen können, ist eine rollierende Entsendung möglich, d. h. mehrere Vertreter einer Kirchengemeinde oder einer Dienstgruppe wechseln sich in der Teilnahme ab. Die entsendenden Gremien können auch einen Stellvertreter benennen, falls ein Mitglied an einer Sitzung nicht teilnehmen kann.

(3) Die Mitglieder des Ausschusses werden von den jeweiligen Gremien der beteiligten kirchlichen Einrichtungen für die laufende Amtsperiode der Kirchenwahl gewählt. Die Wahlperiode endet und

beginnt 3 Monate nach der Kirchenwahl, sodass die neu gewählten Kirchengemeinderäte ihre neuen Vertreter bestimmen können.

(4) Der Ausschuss kann zu seinen Beratungen und Entscheidungen auch externe Experten oder Berater hinzuziehen.

§ 3 Aufgaben des Ausschusses

(1) Der Ausschuss hat folgende Aufgaben:

- Bearbeitung der Themenfelder in der gemeinsamen Verantwortung des Kooperationsraums.
- Beratung und Entwicklung von Strategien zur Förderung der Zusammenarbeit im Kooperationsraum.
- Organisation und Koordination von gemeinsamen Projekten und Initiativen.
- Abstimmung und Umsetzung der Kommunikation der Zusammenarbeit im Kooperationsraum.

(2) Der Ausschuss kann weitere Aufgaben übernehmen, die im Rahmen der Zusammenarbeit im Kooperationsraum an die Organe des Kooperationsraums delegiert werden.

§ 4 Sitzungen des Ausschusses

(1) Der Ausschuss wählt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzende und kann deren Amtszeit durch Beschluss, der der Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder bedarf, vorzeitig beenden.

(2) Der Ausschuss tritt in der Regel quartalsweise zu ordentlichen Sitzungen zusammen. Während der Schulferien ruht die Arbeit. Weitere Sitzungen können bei Bedarf einberufen werden. Die Sitzungen sind nicht öffentlich.

(3) Die Einladung zu den Sitzungen mit Tagesordnung erfolgt schriftlich mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin.

(4) Die Beschlüsse des Ausschusses werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Jede Kirchengemeinde sowie die Dienstgruppe haben je eine Stimme. Haben die beiden Vertreter einer Kirchengemeinde oder der Dienstgruppe unterschiedliche Positionen, wird das als Enthaltung gezählt. Bei Stimmengleichheit ist der zur Entscheidung gestellte Antrag abgelehnt (Artikel 108 GO).

(4) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen (Artikel 108 GO) abgegeben werden können.

(6) Über die Ergebnisse der Sitzungen wird ein Protokoll erstellt, das den Mitgliedern des Ausschusses zur Prüfung und Freigabe innerhalb einer Woche zugeht. Fehlende Rückmeldungen nach einer Woche gelten als Zustimmung. Danach wird das Protokoll an die Dienstgruppe und die Kirchengemeinderäte der fünf Kirchengemeinden verteilt.

ENTWURF